

beitragen, bereits vor Durchführung einer Verdächtigenbefragung begründet über die Zielstellung - Einleitung des Ermittlungsverfahrens - oder - Nichteinleitung des Ermittlungsverfahrens, d. h. Rückgewinnung mit evtl. zusätzlichen anderen Formen der erzieherischen Einflußnahme - urteilen zu können. Davon unberührt bleibt die Tatsache, daß die Zielstellungen im Verlauf und im Ergebnis durchgeführter strafprozessualer Prüfungshandlungen entsprechend neuer Erkenntnisse zu korrigieren oder zu erweitern sind. Die Autoren halten es für begründet, diesen Fragenkatalog zu übernehmen und die Aufklärung der Persönlichkeit im operativen Stadium vor allem auf folgende Fragestellungen zu konzentrieren:

1

Wie verlief die bisherige persönliche, berufliche und gesellschaftliche Entwicklung des Verdächtigen?

Wie verhielt sich der Verdächtige in persönlich bedeutsamen Entscheidungssituationen?

Wodurch sind seine familiären und materiellen Lebensverhältnisse charakterisiert?

Welche Stellung hat er im Arbeitskollektiv, wie arbeitet und verhält er sich dort?

Wie wird er von anderen Menschen eingeschätzt? Welche Eigenschaften und allgemeinen Verhaltensweisen werden von diesen wiederholt genannt?

Wer gehört zu seinem Bekannten- bzw. Umgangskreis? Inwieweit existieren enge persönliche Bindungen (auch zu Mittätern) oder Feindschaften zu anderen Personen?

Wie verhält er sich in seiner Freizeit? Welche Gewohnheiten, Interessen und Hobbys hat er? <sup>1</sup>

<sup>1</sup> VgT. Richtlinie 1/76, a. a. O., Abschnitt 2.8.1.

In Erweiterung der dargelegten alternativen Abschlußarten gehen die Autoren der Forschungsarbeit davon aus, daß strafprozessuale Prüfungshandlungen zum Abschluß eines Operativen Vorganges unter Umständen trotz Vorliegen des Verdachts einer Straftat zur Einleitung von Rückgewinnungsmaßnahmen bei Verdächtigen nutzbar sind.